

# Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt  
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 32.

Neuenbürg, Mittwoch den 20. April

1859.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R.  
Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern.  
Belegungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

## Amtliches.

### Aufruf der zur Verfügung gestellten landwehrpflichtigen Mann- schaft des ersten Aufgebots.

Auf den Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1855 ergeht hiemit in Gemäßheit höchster Entschliebung vom 11. d. durch gegenwärtigen Aufruf an die zur Verfügung des Kriegsministers gestellte landwehrpflichtige Mannschaft des ersten Aufgebots die öffentliche Vorladung, sich zum Landwehrdienste bereit zu halten. Zu diesem Ende wird Folgendes bekannt gemacht:

§. 1. Vom ersten Aufgebot der Landwehr sind zur Verfügung gestellt:

1) Alle in den Jahren 1837 und 1838 geborenen ledigen, derzeit nicht bereits schon im Militärverbände befindlichen jungen Männer, welche in den Aushebungsjahren 1858 und 1859 militärpflichtig waren, insofern sie nicht bei der Musterung ihrer Altersklasse als unbedingt untüchtig ausgeschieden oder bei der diesjährigen Aushebung als zeitlich untüchtig zur nächsten Jahresmusterung verwiesen, oder in Gemäßheit des Art. 60 des Kriegsdienstgesetzes von der Landwehrpflicht entbunden sind.

2) Die in den Jahren 1832 und 1831 geborenen, in den Jahren 1853 und 1852 durch Aushebung berufenen, oder als freiwillige oder Stellvertreter in das Militär getretenen und in den Jahren 1859 und 1858 mit Abschied entlassenen Excapitulanten, ohne Rücksicht, ob sie verheirathet sind oder nicht und

3) die zu einjährigem Dienste Zugelassenen, welche zwar diesen einjährigen Dienst im Militär bereits abgeleistet haben, deren Altersklasse aber noch im aktiven Heere dient.

§. 2. Im ersten Aufgebot sind von der Landwehrpflicht entbunden:

a) Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener mit Inbegriff der Unterlehrer an Volksschulen, Körperschafts- und Gemeindebeamte, durchaus mit Ausschluß der niederen Offizianten und Diener.

b) Diejenigen, welche nach vollendeten Universitätsstudien zum Behuf eines Kirchendienstes eine Dienstprüfung bereits erstanden haben, vorausgesetzt, daß sie ihrem Berufe bis zum Aufruf in den Landwehrdienst treu geblieben sind.

c) Diejenigen, welche nach erfüllter Militärpflicht mit königlicher Erlaubniß in Civil- oder Militärdienste eines andern Bundesstaats getreten sind.

§. 3 Von der Landwehrpflicht sind in Gemäßheit des Art. 5 des Kriegsdienstgesetzes befreit:

Die einzigen noch übrigen Söhne solcher Eltern, welche bereits einen Sohn unter den Fahnen entweder im Felde oder sonst bei und in unmittelbarer Folge einer dienstlichen Verrichtung durch den Tod verloren haben; dergleichen ist befreit jeder Sohn solcher Eltern, welche zwei Söhne auf diese Weise verloren haben. Eine bei solcher Gelegenheit erlittene Verstümmelung, wodurch der gänzliche Verlust einer Hand, eines Arms, eines Fußes oder beider Augen herbeigeführt worden, wird dem Verlust durch Tod in dieser Beziehung gleich geachtet. Befreiung findet nur alsdann statt, wenn der Vater oder die Mutter sich noch am Leben befinden und solche ansprechen.

§. 4. Die Befugniß der durch gegenwärtigen Aufruf aufgebotenen Mannschaft zur Auswanderung und zum Reisen und Wandern ins Ausland ist von heute an eingestellt, wie denn auch die Heirathen, welche von den unter Ziffer 1 des §. 1 begriffenen jungen Männern von jetzt an geschlossen werden wollten, die Wirkung nicht haben, daß daraus ein Anspruch auf Zurückstellung in das dritte Aufgebot hergeleitet werden könnte.

§. 5. Der Tag, an welchem die Excapitulanten und die einjährig Dienenden bei den

Regimentern oder den Depot-Commandos derjenigen Regimenter, von denen sie verabschiedet worden, einzurücken haben, wird öffentlich, und wenn es die Umstände erlauben, durch besondere Einberufungsschreiben der Commandobehörden, bekannt gemacht werden.

Dem Eintritt der übrigen pflichtigen Mannschaft in den Dienst muß ein Musterungsverfahren vorangehen, worüber der Oberrekrutirungsrath das Erforderliche erlassen und öffentlich bekannt machen wird.

§. 6. Wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund an den anberaumten Terminen nicht erschienen ist, wird, wenn er sich noch innerhalb der ersten dreißig Tage nach dem Termine stellt, wegen Ungehorsams mit Gefängniß von acht bis zu vierzehn Tagen, nach Ablauf der ersten dreißig Tage aber wegen Widerspenstigkeit mit Kreisgefängniß bis zu drei Monaten gestraft. Ueberdies wird das Vermögen der widerspenstigen Landwehrpflichtigen, auch wenn es erst während ihres strafbaren Zustandes angefallen ist, mit Beschlagnahme belegt und nicht eher freigegeben werden, bis nach der Zurückkunft des Abwesenden die in Absicht auf seine Person zu treffende Verfügung in Vollzug gesetzt, oder bis nach seinem Ableben oder seiner Todeserklärung das Recht der Erbfolge eingetreten ist.

§. 7. Als entschuldigt wird betrachtet, wer darzuthun vermag, daß er durch Ursachen, welche von seinem Willen unabhängig waren, an zeitiger Erfüllung seiner Landwehrpflicht gehindert war, vorausgesetzt, daß er nach Beseitigung dieses Hindernisses nicht versäumt hat, den Forderungen des Gesetzes alsbald Genüge zu leisten.

Die Behauptung, den öffentlich bekannt gemachten Termin nicht gekannt zu haben, gereicht einem Landwehrpflichtigen nur dann zur Entschuldigung, wenn er vor diesem Aufruf mit Paß oder Wanderbuch versehen ins Ausland sich begeben und zur Zeit des Aufrufs zum Landwehrdienste in einer Lage sich befunden hat, von der anzunehmen ist, daß selbst die allgemeine Vorladung nicht zu seiner Kunde gelangen konnte.

Stuttgart, den 14. April 1859.

K. Ministerium d. Innern. K. Kriegsministerium.  
Linden. Miller.

**Bekanntmachung  
des Oberrekrutirungsraths, betreffend  
die Vorladung der zur Verfügung  
gestellten landwehrpflichtigen Mann-  
schaft ersten Aufgebots.**

Unter Beziehung auf den — von den K. Ministerien des Innern und des Kriegswesens erlassenen Aufruf vom heutigen Tage ergeht hiermit an die landwehrpflichtige Mannschaft der beiden Altersklassen 18<sup>77/58</sup> und 18<sup>38/59</sup>, und zwar an diejenigen Jünglinge, welche

- 1) bei der jährlichen Aushebung mit der Einreihung verschont geblieben sind,
- 2) einen Ersatzmann im aktiven Heere gestellt haben,
- 3) erst nach der Aushebung in der Altersklasse, der sie als Inländer angehört hätten, eingewandert, endlich
- 4) vor beendigter Dienstzeit entlassen worden sind, und zu diesen Altersklassen gehören,

die allgemeine Aufforderung, unverzüglich und längstens bis zum 1. Mai in demjenigen Oberamtsbezirke, welchem sie als militärpflichtig bei der ordentlichen Aushebung angehört haben, sich persönlich einzufinden und bei ihrem Ortsvorstande zu melden.

Die erforderlichen Beweisurkunden für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Befreiung, Entbindung von der Landwehrpflicht oder Zurückstellung in das dritte Aufgebot sind längstens bis zu obigem Tage beizubringen und dem Ortsvorstande zur Entscheidung durch den Bezirksrekrutirungsrath vorzulegen.

Die Musterung der landwehrpflichtigen Mannschaft wird in den sämtlichen Oberamtsbezirken am 5. Mai vorgenommen.

Bei dieser Verhandlung haben die landwehrpflichtigen jungen Männer der beiden oben erwähnten Altersklassen persönlich bei Vermeidung der im Geetze angedrohten Rechtsnachtheile zu erscheinen.

Solchen Landwehrpflichtigen, welchen der Bezirksrekrutirungsrath schon vor der Musterung

- a) Befreiung auf den Grund des Artikels 5 des Kriegsdienstgesetzes,
  - b) Entbindung auf den Grund des Artikels 60 oder
  - c) Zurückstellung nach Artikel 61
- zuerkannt hat, ist das persönliche Erscheinen bei der Musterung erlassen.

Landwehrpflichtigen, die sich beschwert erachten, stehen dieselben Rechtsmittel, wie den Militärpflichtigen zu.

Stellvertretung im Landwehrdienste ist zulässig, es muß aber das Einstellen des Ersatzmanns in den ersten acht Tagen nach Einberufung der Mannschaft geschehen, die Bedingungen des Einstandsvertrags sind der Privatüberkunft überlassen und hat der Einsteller ohne Rücksicht auf die Größe der bedungenen Einstandssumme eine Caution von 500 fl. in baarem Gelde bei der Oberamtspflege seines Bezirks zu hinterlegen.

Der Stellvertreter muß die allgemeinen Einsteher-Eigenschaften (Art. 75) besitzen, nicht mehr landwehrpflichtig und nicht über 38 Jahre alt seyn, es sey denn, daß er zuvor sechs Jahre im Militär gedient, in welchem Falle derselbe, wenn er das 40ste Jahr nicht überschritten hat, auch wenn er selbst noch im dritten Aufgebot pflichtig ist, als Einsteher zugelassen wird.

Stuttgart, den 14. April 1859.

SchweizerbARTH.



Neuenbürg.

**Bekanntmachung, betreffend die Aushebung der Landwehr.**

Die Ortsvorsteher werden hiemit beauftragt, die Verfügung der R. Ministerien des Innern und des Kriegs vom 14. d. M. und die Bekanntmachung des R. Oberrekrutirungsraths vom gleichen Tage, betreffend die Vorladung der zur Verfügung des R. Kriegsministeriums gestellten landwehrpflichtigen Mannschaft ersten Aufgebots (Enthälter Nr. 31 u. 32) unverzüglich in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und, daß es geschehen, hieher anzuzeigen. Der aufgebotenen landwehrpflichtigen Mannschaft sowohl der exercirten (Alterklassen 1831 u. 1832) als auch der nicht exercirten (Alterklassen 1837 u. 1838) sind diese Verfügungen unter Androhung der gesetzlichen Rechtsnachtheile speciell gegen Bescheinigung zu eröffnen. Der betreffenden Mannschaft ist außerdem noch Folgendes zu eröffnen:

1) Ansprüche auf Befreiung, Entbindung von der Landwehrpflicht oder Zurückstellung in das dritte Aufgebot müssen längstens bis zum 1. Mai d. J. angemeldet und durch Uebergabe der erforderlichen Beweisurkunden an den Ortsvorsteher der Gemeinde, zu deren Mannschaft der Landwehrpflichtige gehört, belegt werden. Als Normaltag für die Entscheidung über diese Gesuche (Kriegsdienstgesetz Art. 30 Ziffer 1) gilt der 14. April d. J. Binnen drei Tagen von dem in dem öffentlichen Aufruf zu Stellung der Landwehrpflichtigen in ihrem Bezirk anberaumten Termin an muß von dem Bezirksrekrutirungsrath über die Berücksichtigungsansprüche (Kriegsdienstgesetz Art. 5, 60, 61) in öffentlicher Sitzung entschieden werden; diese Sitzung findet am Mittwoch den 4. Mai, Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus in Neuenbürg statt.

2) Die nicht exercirte Mannschaft der beiden Alterklassen 1837—58 und 1838—59, welche in dem angehängten Verzeichnisse enthalten ist, hat sich zur Musterung am

Donnerstag den 5. Mai d. J.,

Vormittags präcis 8 Uhr,

auf dem Rathhaus in Neuenbürg einzufinden.

3) Am gleichen Tage haben sämtliche Ortsvorsteher, aus deren Gemeinden Landwehrpflichtige bei der Musterung zu erscheinen haben, ebenfalls zur erwähnten Stunde sich einzufinden.

4) Urkunden über die Eröffnung der Vorladung an die nicht exercirte landwehrpflichtige Mannschaft sind spätestens bis zum 23. April hieher einzusenden und es ist dabei der gegenwärtige Aufenthaltsort aller derjenigen Pflichtigen anzuzeigen, welche sich zur Zeit nicht in der Gemeinde aufhalten. Den einem andern Bezirk oder einer andern Gemeinde des hiesigen Oberamts angehörigen Landwehrpflichtigen des ersten Aufgebots ist von den Ortsvorstehern ihres zeitweiligen Aufenthaltsorts der Aufruf ebenfalls urkundlich zu eröffnen und Bescheinigung darüber einzusenden.

Sind Landwehrpflichtige des ersten Aufgebots gestorben oder ausgewandert, so ist dieß unter Angabe des Todestags oder des Tags der Auswanderung bis zum 23. d. M. anzuzeigen.

4) Die Ortsvorsteher werden dafür verantwortlich gemacht, daß die von den Landwehrmännern ihnen übergebenen Beweisurkunden zu Begründung von Ansprüchen auf Befreiung, Entbindung oder Zurückstellung ins dritte Aufgebot spätestens bis

Mittwoch den 4. Mai Vormittags 10 Uhr dem Oberamt übergeben werden.

5) Diejenigen welche wegen Berücksichtigungsansprüchen vom Oberamt Belehrung einzuholen wünschen, können solche am Samstag den 23. d. M. Vormittags hier erhalten.

Den 18. April 1859.

R. Oberamt.  
Bäzner.

Verzeichniß der Landwehrpflichtigen Mannschaft des ersten Aufgebots, welche am 5. Mai d. J., Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause in Neuenbürg zur Musterung sich zu stellen hat.

von Neuenbürg:

Ernst Reinhold Luz. Jakob Jonathan Knobel. Chr. Gottlob Bauer. Carl Wilhelm Bieger. Gottl. Fr. Neeh. Carl Gottfried Fischer. Johann Fr. Grumbach. Carl Fr. Wackenhut. Christian Fr. Schmid. Ernst Pfleger. Ludwig Heinrich Mahler. August Fr. Wilhelm. Georg Friedr. Reichstetter. Johann Mich. Bärenstein. Johann Fr. Jäck. Johann Christian Schönthaler. Carl Gottl. Enslin. Christian Fr. Stengele. Johann Christian Blaid. Johann Carl Hahn. Robert Th. Neeh. Hermann Albert Sindlinger. Carl August Schenk.

Arnbach:

Jakob Bauer. Wilhelm Fr. Buchter.

Weinberg:

Johann Jakob Klotz.

Bernbach:

Carl Ludwig Dambach. Georg Adam Gröner. Johann Fr. Sieb. Carl Fr. Wild. Carl Fr. Zimmermann. Carl Fr. Pfeiffer. Johann Adam Sieb. Jakob Fr. Bis. Jakob Fr. Gröner. Jakob Fr. Ebner.

Birkenfeld:

Johann Michael Weßinger. Johannes Bleiholder. Christian Fr. Seeger. Christian Fr. Fix. Johann Mich. Weßinger. Christian Müller. Christian Fr. Braun. Johann Ph. Stumpp. Johann Georg Frey. Robert Em. Varner.

Salmbach:

Ph. Jakob Eduard Kufmaul. Carl Aug. Fr. Luz. Carl Fr. Schanz. Georg Fr. Rau. Christian Gottl. Müller. Gottl. Fr. Rießinger. Jakob Gottl. Feinauer. Carl Emil Aug. Pielenz. Egidius Vott. Christian Fr. Kentschler. Johann Ludwig Barth. Johann Fr. Vott. Gottl. Fr. Stumpp. Georg Phil. Kößler. Louis Abel Schmid. Gottl. Fr. Neumann. Gottl. Fr. Sieb.



**Sontweiler :**

Johann Philipp Kaas. Ludwig Jäck. Ludwig Dill. Johann Christoph Haas. Johann Michael Kentschler. Johann Philipp Roser. Ludwig Fr. Büchert. Jakob Ph. Fr. Fröhlich.

**Dennach:**

Gustav Kaas. Jakob Döhner.

**Dobel:**

Gottfried Kull. Johannes Groshand. Jakob Fr. König. Christian Fr. Kappler. Wilhelm Fr. Ruff. Gottlieb Burkhardt. Jakob Bernhard Schaible. Johann Fr. König. Johann Fr. Keller. Georg Fr. Bott. Johann Gottfr. Bodamer. Gottfried Pfeiffer. Jakob Fr. Ruff. Johann Jakob Keller. Jakob Fr. Pfeiffer.

**Engelsbrand:**

Johann Georg Bohnenberger. Jakob Fr. Reichstetter. Gottlieb Müller. Jakob Fr. Klief. Michael Schöninger.

**Feldbrennach:**

Ludwig Fr. Großmann. Jakob Waker Christoph Fr. Schönbaler. Johann Michael Fauth. Michael Großmann. Christoph Gottfr. Roser. Ludwig Schmid.

**Gräfenhausen:**

Jakob Kern. Andreas Hermann. Jakob Abr. Johann Jakob Spiegel. Johann Gottl. Gorgus. Gottfried Heinrich Schuhmacher. Johann Georg Hermann. Carl Wilhelm Glauner. Johann Michael Abr. Georg Jakob Kappler. Johann Jakob Seuser. Jakob Fr. Kern. Carl Fr. Wolsinger. Jakob Fr. Kern, Schuster. Johann Drollingen. Wilhelm Fr. Glauner. Georg Jakob Seuser.

**Grunbach:**

Jakob Fr. Keppler. Abraham Schneider. Thomas Schwarz. Johann M. Grabenstetter. Johann Martin Kircher. Johann David Wohlgenuth. Johann Heinrich Weif. Johann Georg Klaisle. Johann David Fuchs. Johann Martin Müßle.

**Herrenalb.**

Carl Fr. Laistner. J. M. Baumann. Carl Fr. Weif. Carl Fr. Kirchherr. Johann Adam Waidner.

**Höfen:**

Paul Julius Schmid. Johann Fr. Großmann. Jonathan Christian Bodamer. Elias Fr. Knöllner. Wilhelm Jonath. Großmann. Philipp Ernst Großmann. Ludwig Fr. Bodamer. Jonathan Gauß. Carl Fr. Großmann. Ernst Großmann. Johann Ph. Wildprett.

**Igelsloch:**

Johann Michael Maisenbacher. Michael Kentschler. Heinrich Nieringer.

**Kapfenhardt:**

Georg Jakob Keck.

**Langenbrand:**

Gottlieb Fr. Bäuerle. Jakob Fr. Krauß. Christian Erhardt. Gottlieb Fr. Fischer. Carl Fr. Krauß. Johann Georg Schwizgäbele. Gottlieb Bäuerle.

**Loffenau:**

Ludwig Friedr. Adam. Ludwig Fr. Knöll-

ler. Christian Jak. Grimm. Ludwig Fr. Möhrmann. Emil Traugott Niede. Georg Wilh. Wähler. Georg Jakob Lust. Johann Fr. Möhrmann. Georg Adam Mangler. Gottfr. Jak. Hecker. Johann Gottfr. Mangler. Jakob Fr. Möhrmann. Jakob Fr. Seeger.

**Maisenbach:**

Johann Michael Bolle.

**Neufaz.**

Ph. Chr. Gull. Christian Fr. Wacker. Georg Fr. Wacker. J. Fr. Knöllner. Joh. Ludw. Günthner.

**Oberlengenhardt:**

Michael Delschläger. Peter Waidelich. Michael Theurer. Michael Stahl. Johannes Rothfuß.

**Oberniedelsbach:**

Carl Fr. Glauner. Christian Fr. Müller. Gottlieb Müller. Johannes Krauth.

**Ottenhausen.**

Johann Mich. Bollmer. Samuel W. Bauer. Johann Fr. Schneider. Johann Jakob Bürkle. Johann Ph. Reister. Leopold Mitschke. Gottl. Fr. Lichtenberger. Johann Jakob Gänger.

**Rothensohl:**

Johann Fr. Knöllner. Johann Fr. Karcher. Carl Stoll.

**Salmbach:**

Gottl. Fr. Schrotz.

**Schömberg:**

Ernst W. Ludwig Bauer. Johann Mich. Kusterer. Jakob Maisenbacher. Gottlieb Maisenbacher. Johann Michael Maisenbacher. Sebastian Keppler. Michael Burghardt.

**Schwann:**

Johann Fr. Jäck. Ludwig Fr. Bübler. Johann Georg Bürkle. Johann Andreas Berweck. Johann Fr. Schofer. Christian Kirchherr. Christoph F. Böhlinger. Johann Ludwig Aldinger.

**Schwarzenberg:**

Wilhelm Fr. Günthaer. Johann Georg Kling. Michael Bauer. Jakob Weber.

**Unterlängenhardt:**

Jakob Fr. Bürkle. Johannes Volz.

**Unterniedelsbach:**

Gottlieb Dt. Michael Roth.

**Waldbrennach:**

Joh. Wilhelm Münchinger. Johann Georg Schwämmle. Jakob Fr. Lötterle. Johann Georg Krauth. Christian Fr. Burghardt.

**Wildbad:**

Johann Adam Waidelich. Jakob Fr. Romelsch. Christian Fr. Nieringer. Gottl. Ph. F. Wacker. Jakob Hermann Weber. Wilhelm Fr. Brachhold. Chr. Fr. Gustav Eitel. Johann Ludwig Eitel. Math. Chr. Gauß. Carl Christian Fr. Großmann. Elias Daniel Fischer. Wilhelm Fr. Nieringer. Constantin Eisenhardt. Max Comberger. Jakob Heinrich Krauß. Christian Anton Cas. Johann Fr. Hammer. Christian Johann Werfle.

(Mit einer Beilage.)

